

Benützungsreglement Zeitmesshaus Luterbach

gültig ab 1. März 2007

1. Grundsätzliches

- Das Reglement bezieht sich auf die Benützung des Zeitmesshauses.
- Der Turnverein ist der Ersteller und Besitzer des Zeitmesshauses im Luterbach.
- Das Zeitmesshaus steht grundsätzlich allen Interessierten zur Verfügung.
- **Die Verwaltung obliegt dem Turnverein.**

2. Nutzung

- Der Turnverein benötigt das Zeitmesshaus für die Zeitmessung verschiedener Sportanlässe.
- Die Einrichtung und Belegung des Zeitmesshauses ist Sache des Turnvereines.
- Das Zeitmesshaus für Anlässe gemietet werden.
- Der Turnverein hat jederzeit Vorrang gegenüber anderen Vereinen, Gruppen und Organisationen.

3. Reservationen/Vermietung

- Die Benützung des Zeitmesshauses durch Dritte bedarf einer Bewilligung durch den Turnverein.
- Reservationen nimmt ausschliesslich der Turnverein entgegen.
- Reservationsanfragen für das Zeitmesshaus die beim Bezirk eingehen, werden dem Turnverein weitergeleitet.

4. Miete

- Die Miete des Zeitmesshauses ist Gebührenpflichtig.
- Die Miete wird in einem separaten Gebührenblatt festgehalten.
- Die Gebühren werden durch den Vorstand des Turnvereins festgelegt und bei Bedarf angepasst.
- Die Gebühren werden zur Orientierung der Koordinationsstelle des Bezirks abgegeben.
- Die Miete des Zeitmesshauses für Schulen des Bezirkes Küssnacht ist gratis.
- Für Küssnachter Vereine gelten reduzierte Ansätze.
- Die Gebühren werden zweckgebunden für den Unterhalt, Aufwand und Neuanschaffungen des Zeitmesshauses oder der Zeitmessenanlage verwendet.

5. Haftung

- Die Benützung des Zeitmesshauses erfolgt auf eigene Gefahr. Der Turnverein und der Bezirk Küssnacht lehnen jegliche Haftung ab.
- Benützer, welche das Gebäude und Anlagen beschädigen, haften dafür vollumfänglich. Bei groben Verstössen werden sie verzeigt.

6. Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement wurde vom Turnverein am 12. Juni 2006 genehmigt und tritt ab 1. März 2007 in Kraft.

Ersetzt das Benützungsreglement Zeitmesshaus Luterbach vom 17. September 2003, BzRB-Nr. 482.

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

Der Bezirksammann

Der Landschreiber

Armin Donauer

Wolfgang Lüönd

TURNVEREIN KÜSSNACHT STV

Der Präsident

Der Aktuar

Bruno Eggenschwiler

Franz Rickenbacher

Reglement vom Bezirksrat Küssnacht am 21. Februar 2007 mit BzRB-Nr. 87 genehmigt.